



IHK-Newsletter

Steuern, Finanzen, Mittelstand

Januar 2020

**Am Puls der Zeit- Der „Newsletter Steuern,
Finanzen, Mittelstand“
versorgt Sie regelmäßig mit kostenfreien Infos**

Ihr Ansprechpartner

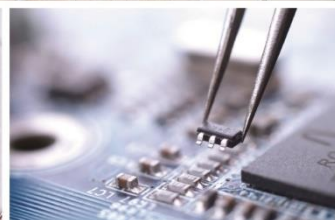
**Reinhard Neises
Industrie- und Handelskammer Trier
Geschäftsbereich: Steuern, Firmenrecht und Datenschutz
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier**

**Telefon: 06 51/97 77 – 4 50
neises@trier.ihk.de**

**Wenn Sie kein Interesse mehr am Steuer-Informationsdienst der IHK haben
sollten, schicken Sie eine entsprechende E-Mail an
schwickerath@trier.ihk.de. Sie werden dann aus der Abonnentenliste ge-
strichen.**

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Hoffnung zu Beginn des Jahres	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung beim Einkauf von Hotelkontingenten	4
BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mahlzeiten ab 2020 veröffentlicht	5
Erbchaftsteuer-Richtlinien 2019 veröffentlicht	7
Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Überlassungen von Fahrrädern, die nicht steuerfrei sind	7
Registrierkassen: BSI zertifiziert die ersten technischen Sicherheitseinrichtungen (tSE)	9
DIHK-Infoblatt zu Registrierkassen veröffentlicht	10
Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungshinweise zur Einführung einer Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.....	12
Umsatzsteuer: Neue USt-IdNr. niederländischer Einzelunternehmer ab 1. Januar 2020	14
Umsatzsteuer: EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien (explanatory notes) zu den VAT quick fixes....	14
Aktuelle Haushaltspolitik	15
Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2019	15
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2019.....	16
Stabilitätsrat: Solide Finanzen bei steigenden Investitionsausgaben	19
Unternehmensfinanzierung	21
Sustainable Finance: Grundsätzliche Überlegungen und aktueller Stand der Gesetzgebung	21
Kurz notiert	23
Türkei führt Digitalsteuer ein	23
Internationale und Europäische Steuerpolitik	23
Green New Deal: Das Klimaschutz-Programm der EU und dafür notwendige Investitionen	23
Mittelstandspolitik	24
DIHK-Report: Unternehmensnachfolge wird zur immer größeren Herausforderung - besonders im Osten	24
Veranstaltungshinweis	27
Fachkongress Bürokratieabbau am 20. Februar 2020 in Berlin.....	27

Editorial

■ Hoffnung zu Beginn des Jahres



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Das Jahr beginnt mit einer guten Nachricht: Der Bundeshaushalt hat das vergangene Jahr mit einem Überschuss von 13,5 Mrd. Euro abgeschlossen – das ist der größte Wert der „Überschussjahre“ seit 2014. Auch der Staat insgesamt, also Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen, wird in diesem Jahr laut Statistischem Bundesamt mit einem erheblichen Überschuss in Höhe von ca. 45 Mrd. Euro abschließen. Gut sind diese Nachrichten, weil sie zeigen, dass der Spielraum für Steuerentlastungen nach wie vor vorhanden ist. Man könnte natürlich auch sagen, die Zahlen dokumentieren, dass die Bundesregierung die Steuerzahler über Gebühr belastet. Fest steht jedenfalls: Es dürfte für die Bundesregierung immer schwerer werden zu rechtfertigen, warum sie die Unternehmen in Deutschland im internationalen Vergleich mit am höchsten belastet. Hierzulande liegt die Steuerbelastung der Unternehmen bei 30 Prozent (und je nach Standort auch deutlich darüber), im OECD-Durchschnitt bei 23,7 Prozent (2018).

Eine Modernisierung der Unternehmensbesteuerung gehörte zwar auch schon beim Start der Großen Koalition im Januar 2018 nicht zu den prioritären Vorhaben, aber im Koalitionsvertrag stehen immerhin Sätze wie „Deutschland braucht ein weltweit wettbewerbsfähiges Steuer- und Abgabensystem“ und „Steuervereinfachung ist eine Daueraufgabe“. Das sind doch gute Grundlagen, um – endlich – steuerliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die für die Unternehmen hierzulande spürbare Entlastungen zur Folge haben.

Ende des vergangenen Jahres hat das Bundesfinanzministerium auf den letzten Drücker einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie“ (ATAD-Umsetzungsgesetz) vorgelegt – und ihn gleich wieder zurückgezogen, weil es von allen Seiten erhebliche Kritik an diesem Entwurf gab. Vor allem hat überrascht, dass im Referentenentwurf keine Senkung der sog. Niedrigbesteuerungsgrenze von derzeit 25 Prozent vorgesehen war. Nun ist zu erwarten, dass in den kommenden Wochen ein neuer Anlauf vorgenommen wird – und dies mit einer neuen Niedrigbesteuerungsgrenze.

Nutzen sollte das Bundesministerium die Wiedervorlage des Gesetzesentwurfs auch, um zumindest in Ansätzen eine Modernisierung der Unternehmensbesteuerung vorzunehmen. Für viele mittelständisch geprägte Unternehmen, für die die Einkommensteuer die relevante Unternehmensteuerbelastung festlegt, wäre vor allem eine Vereinfachung bei der Besteuerung von einbehaltenen Gewinnen ein großer Fortschritt. Würde zudem noch der fixe Steuersatz für die thesaurierten Gewinne (derzeit 28,25 Prozent) reduziert, ließe sich damit die Steuerbelastung für die Personenunternehmen in Deutschland merklich reduzieren. Um

die Steuerbelastung für Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen nicht auseinanderlaufen zu lassen, könnte die Bundesregierung für die Kapitalgesellschaften eine Teilanrechnung der Gewerbesteuerbelastung einführen. Diese Maßnahmen wären zumindest einmal ein Anfang zu einer Modernisierung der Unternehmensbesteuerung.

Ob es bei den Standards der internationalen Besteuerung zu einem Neuanfang kommen wird, ist eine der spannendsten Fragen zu Beginn des neuen Jahres. Vielleicht könnte man auch präziser fragen, wie der Neuanfang aussehen wird. Denn das „Ob“ scheint bereits entschieden zu sein. Der politische Prozess zur Neuordnung der internationalen Besteuerung ist jedenfalls auf Ebene der G20- und der OECD-Staaten sowie mittlerweile im Rahmen des „Inclusive Framework“, in dem immerhin 138 Staaten zusammenarbeiten, weit fortgeschritten. Dafür gibt es auch gute Gründe. Denn die im digitalen Zeitalter zunehmende Unsicherheit darüber, wo die Wertschöpfung stattfindet und wo Unternehmen Gewinne erzielen, auf die Staaten ihre Steueransprüche beziehen können, stellen die Möglichkeiten der aktuellen steuerlichen Standards zu Recht infrage. Die OECD hat angekündigt, im Februar dieses Jahres erste Vorschläge vorzulegen. An der von der OECD im vergangenen Jahr durchgeführten Konsultation ihres „2-Säulen-Vorschlags“ hat sich der DIHK ausführlich beteiligt. Wir werden uns auch in diesem Jahr gemeinsam mit den IHKs und den Unternehmen aktiv in den Reformprozess einmischen, um letztlich für die Unternehmen akzeptable Lösungen für die vorliegenden Herausforderungen zu finden.

Dass es sich lohnt, sich aktiv in Gesetzgebungsprozesse und Gesetzesanwendungsverfahren einzubringen, zeigt die aktuelle Debatte um die 2016 eingeführte Pflicht für Unternehmen, elektronische Registrierkassen bzw. Kassensysteme ab 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten. Bereits im Sommer 2019 wurde deutlich, dass es auf Grund der fehlenden technischen Marktlösung für die betroffenen Betriebe nicht möglich ist, ihre Systeme fristgerecht zu aktualisieren. Bund und Länder haben daraufhin eine zeitlich befristete Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30. September 2020 beschlossen. Unternehmen bekommen hierdurch mehr Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. In diesem Newsletter finden Sie hierzu weitere praxisrelevante Informationen.

(Kam)

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung beim Einkauf von Hotelkontingenten

Der Einkauf von Hotelkontingenten u. a. durch Reiseveranstalter verwirklicht nicht, auch nicht teilweise, einen Tatbestand der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e Gewerbesteuergesetz (GewStG) – Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25. Juli 2019 (Az.: III R 22/16).

BFH-Urteil mit Spannung erwartet

Mit Spannung wurde das Urteil des BFH im Sommer erwartet, denn es hat vor allem für die Touristikbranche eine große Bedeutung. Im Kern ging es um die Frage, ob der Einkauf von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter zusätzlich Gewerbesteuer auslöst.

Mietkosten teilweise gewerbsteuerpflichtig

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG sind ein Teil der Aufwendungen für Miete, Pacht bzw. Leasing von Wirtschaftsgütern dem zu versteuernden Gewerbeertrag hinzuzurechnen. In Ergebnis wird dadurch ein Teil dieser Kosten der Gewerbesteuer unterworfen. Grundsätzlich werden 5 Prozent der Mietaufwendungen für bewegliche und 12,5 Prozent für unbewegliche Wirtschaftsgüter dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter beim Mieter (Pächter, Leasingnehmer) Anlagevermögen darstellen würden, wenn sie in seinem Eigentum stünden (sog. fiktives Anlagevermögen).

Fall: Einkauf von Hotelkontingenten

Im vom BFH entschiedenen Fall ging es um einen Veranstalter von Pauschalreisen, der hierfür Verträge mit unterschiedlichsten Hotels abgeschlossen hatte, mit denen ihm ganze Hotels, bestimmte Hotelzimmer oder Hotelzimmerkontingente zur Verfügung gestellt wurden. Teilweise wurden sehr umfangreiche Zusatzleistungen (Sauna, Swimmingpool, Ausflugsangebote etc.) vereinbart.

Finanzamt: Hotelräume sind fiktives Anlagevermögen

Das Finanzamt und mit ihm das Finanzgericht waren der Ansicht, dass es sich bei den Hotels bzw. Hotelzimmern durchweg um fiktives Anlagevermögen im Sinne des § 8 Nr. 1 GewStG handeln würde, weshalb wenigstens ein Teil der gezahlten Entgelte als Miete für unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Hotelräume) hinzurechnungspflichtig seien.

BFH: Hotelräume sind fiktives Umlaufvermögen

Der BFH folgte dieser Rechtsansicht nicht. Insbesondere würden die „eingekauften“ Hotelräumlichkeiten einschließlich der Hotelkontingente kein fiktives Anlagevermögen im Sinne des § 8 Nr. 1 GewStG darstellen. Vielmehr würde es sich im Falle des gedachten Eigentums um Umlaufvermögen handeln, denn die von der Klägerin eingekauften Leistungen seien zum alsbaldigen Verbrauch im Rahmen des Verkaufs der

Geschäftsgegenstand maßgeblich

Pauschalreisen gedacht. Der BFH geht in seiner Begründung sehr ausführlich auf die Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ein. Wichtig sei die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes im Betrieb des Steuerpflichtigen. Der subjektive Wille, aber auch die objektiven Merkmale der Verwendung des Wirtschaftsgutes, seien zu berücksichtigen.

Dabei sei der Geschäftsgegenstand des Unternehmens zu berücksichtigen. Bei der Klägerin würde sich das Produkt „Pauschalreise“ mit deren Durchführung verbrauchen. Dies sei bei Umlaufvermögen typisch. Auch fordere eine wirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit eines Reiseveranstalters gerade nicht den dauerhaften eines Hotels. Im Gegensatz zum Hotelier, der auf eine dauerhaft hohe Auslastung des Hotels aus sei, gehe es dem Reiseveranstalter um den geschätzten Bedarf seiner Kunden, um die Kundenwünsche. Das Auslastungsrisiko solle möglichst beim Hotelier verbleiben.

Gesetzesbegründung

Auch liefere die Gesetzesbegründung keinen Anhaltspunkt für die seitens der Finanzverwaltung vorgenommene Auslegung. Dieser ließe sich zumindest entnehmen, dass allein die Annahme des fingierten Eigentums nicht zu Zuordnung zum fiktiven Anlagevermögen folgen solle.

Abgrenzung zu anderen BFH-Senaten

Der erkennende dritte Senat grenzte seine Entscheidung auch zu den Entscheidungen des ersten Senats (Messe-Durchführungsgesellschaft, BFHE 255, 280) und der des vierten Senats (Konzertveranstalter, BFHE 256, 526) ab. Allerdings vermag allein der Bezug auf einen anderen Geschäftsgegenstand beim Konzertveranstalter nicht vollends überzeugen.

Fazit: Es ist aus Sicht der Touristikbranche sehr wichtig, dass der BFH nun eine Trennlinie bei den Hinzurechnungstatbeständen gezogen und der zum Teil sehr weiten Auslegung durch die Finanzverwaltung Grenzen gesetzt hat. Eine Rezeption seitens der Finanzverwaltung wird in Kürze erwartet. Die Orientierung am Geschäftszweck des Unternehmens sollte zur engeren Auslegung bei anderen Hinzurechnungstatbeständen genutzt werden. (Gs)

■ **BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mahlzeiten ab 2020 veröffentlicht**

Sachbezugswerte ab 2020

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 hat die Finanzverwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2020 Stellung genommen. Für ein Mittag- oder Abendessen sind jeweils 3,40 Euro und für ein Frühstück 1,80 Euro als Sachbezugswert anzusetzen.

Mahlzeiten in Kantinen ...

Die Sachbezugswerte gelten insbesondere für die Bewertung von Mahlzeiten in Kantinen und für Mahlzeiten an Arbeitnehmer im

... und auf Dienstreisen

Rahmen von Auswärtstätigkeiten, wenn keine Verpflegungspauschalen gezahlt werden dürfen.

Bei Reisekostenabrechnungen spielen Sachbezugswerte eine Rolle, wenn der Mitarbeiter auswärts eine Mahlzeit vom Arbeitgeber erhält und keine Verpflegungspauschale erhalten kann, weil zum Beispiel die Mindestabwesenheitszeiten des Mitarbeiters nicht erfüllt sind.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist auf einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung, die der Arbeitgeber bezahlt und in der ein Mittagessen nach Abschluss des Seminars inkludiert ist. Das Seminar dauert insgesamt fünf Stunden. Mit An- und Abreisezeiten ist der Mitarbeiter vom Büro beziehungsweise seiner Wohnung sechs Stunden abwesend. Die Mindestabwesenheitszeiten von Überstunden für eine Verpflegungspauschale, die der Arbeitgeber steuerfrei zahlen könnte, sind nicht erfüllt. Daher muss die Mahlzeit, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber während des Seminars erhalten hat, mit dem Sachbezugswert von 3,40 Euro bewertet werden. Der Arbeitgeber hat nunmehr die Entscheidung, ob er den Sachbezugswert als geldwerten Vorteil versteuert oder die Pauschalversteuerung mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG anwendet. Bemessungsgrundlage ist jeweils der Sachbezugswert von 3,40 Euro. Auch kann der Arbeitgeber den Sachbezugswert von weiteren Reisekosten, die der Arbeitnehmer gelten macht, zum Beispiel Fahrtkosten zum Seminar, verrechnen.

Bietet der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Mahlzeiten im Rahmen einer Kantinenbewirtung an, muss jede abgegebene Mahlzeit ebenfalls mit dem Sachbezugswert bewertet werden. Steuerlich ist dies nur relevant, wenn die Arbeitnehmer nicht selbst für die Mahlzeiten mindestens den Wert des geltenden Sachbezugswerts, also für ein Mittagessen 3,40 Euro, bezahlen. Hier kann der Arbeitgeber eine Durchschnittsberechnung pro Monat oder Quartal anwenden. In diesen Fällen muss sich der Arbeitgeber nur die ausgegebenen Mahlzeiten vom Kantinenbetreiber und die eingenommenen Gelder mitteilen lassen. Liegt der gezahlte Durchschnittswert vom Arbeitnehmer über 3,40 Euro im Jahr 2020, ist ein steuerrechtlicher Sachverhalt nicht gegeben. Liegt der Durchschnittswert vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Mahlzeiten in der Kantine unter dem Sachbezugswert, muss der Arbeitgeber die Differenz insgesamt pauschal mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG versteuern.

■ Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 veröffentlicht

Mit Datum vom 16. Dezember 2019 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts (Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 - ErbStR 2019) veröffentlicht.

Lange Diskussionen vorab

Die Richtlinie wurde nach langer Diskussion zwischen Ländern und Finanzverwaltung verabschiedet und erörtert die Neuregelung, die seit 2016 gelten.

Junge Finanzmittel weiterhin streitig

Im Vorfeld haben die Verbände in einem Schreiben gefordert, dass die Neuregelungen praxisgerecht ausgelegt werden. Insbesondere bei der Definition von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln im Rahmen von Umbuchungen werden gefordert, die Zweijahresfrist nicht erneut anzuwenden. Dieser Forderung wurde leider nicht gefolgt.

Hierzu gibt es aktuell aber bereits auch einige Revisionsverfahren (u. a. II R 41/18, II R 13/18). Ein weiteres Problem ist die Definition der 90-Prozent-Grenze beim Verwaltungsvermögen. Auch hier haben die Verbände gefordert, Forderungen bei der Berechnung der 90-Prozent-Grenze nicht einzubeziehen. Auch hier sind die Länder dem Vorschlag nicht gefolgt.

Fazit: Insoweit bleibt abzuwarten, wie die Praxis und die Finanzgerichte mit den verbleibenden Problemen umgehen werden. (KG)

■ Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Überlassungen von Fahrrädern, die nicht steuerfrei sind

Neuer gleichlautender Erlass

Mit gleichlautendem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Januar 2020 haben die Länder die steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern erneut erörtert. Der Erlass vom 13. März 2019 wurde damit aufgehoben.

Hintergrund des gleichlautenden Erlasses ist die notwendige Bewertung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung von dienstlichen Fahrrädern, die nicht sind nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit verlangt die Überlassung des Fahrrades an den Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Bewertung, wenn Gehaltsumwandlung

Werden die Fahrräder aber im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen, bei denen der Mitarbeiter in Höhe der Leasingrate auf einen Teil seines Bruttogehaltes per gesonderter Vereinbarung

verzichtet, liegt grundsätzlich keine Steuerfreiheit vor. Hier muss der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung bewertet werden.

Nach dem Erlass gilt folgendes:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

*Überlassung ab 2019:
Minderung der Bemessungsgrundlage*

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) für das Kalenderjahr 2019 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten und ab 1. Januar 2020 1 Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei der vollen Bemessungsgrundlage. Eine Minderung ist nicht vorzunehmen.

Es kommt also maßgeblich darauf an, wann das Fahrrad erstmals an einen Arbeitnehmer überlassen wurde.

Beispiele

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer erhält erstmalig 2018 ein Fahrrad vom Arbeitgeber überlassen. Das Fahrrad hat eine unverbindliche Preisempfehlung von 2000 Euro. Die Leasingrate beträgt monatlich 60 Euro. Es wird eine Gehaltsumwandlung vereinbart. Das Fahrrad ist nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG. Der geldwerte Vorteil ist ab 2019 von der vollen Preisempfehlung mit 1 Prozent zu berechnen. Das heißt, es entsteht ein geldwerter Vorteil von 20 Euro im Monat.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer erhält erstmalig 2019 ein Fahrrad vom Arbeitgeber überlassen. Das Fahrrad hat eine unverbindliche Preisempfehlung von 2000 Euro. Die Leasingrate beträgt monatlich 60 Euro. Es wird eine

Gehaltsumwandlung vereinbart. Das Fahrrad ist nicht nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Der geldwerte Vorteil ist in 2019 von der halben Preisempfehlung mit 1 Prozent zu berechnen. Das heißt es entsteht ein geldwerter Vorteil von 10 Euro im Monat.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer erhält erstmalig 2019 ein Fahrrad vom Arbeitgeber überlassen. Das Fahrrad hat eine unverbindliche Preisempfehlung von 2000 Euro. Die Leasingrate beträgt monatlich 60 Euro. Es wird eine Gehaltsumwandlung vereinbart. Das Fahrrad ist nicht nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Der geldwerte Vorteil ist ab 2020 von 25 Prozent der Preisempfehlung mit 1 Prozent zu berechnen. Das heißt es entsteht ein geldwerter Vorteil von 5 Euro im Monat.

Keine 44-Euro-Freigrenze

Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist nicht anwendbar.

Rabattfreibetrag

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Abs. 3 EStG ermittelt und der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind. Dies ist der Fall, wenn keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht. Die Versicherungspflicht entsteht, wenn das Fahrzeug aufgrund seiner Motorisierung 25 km/h überschreiten kann.

Einordnung als Kraftfahrzeug

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regelung der Dienstwagenbesteuerung (hier für Elektrofahrzeuge) § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anzuwenden. Auch hier gilt für die Anschaffung und Überlassung ab 2019 eine Bemessungsgrundlage von 25 Prozent ab 2020. Hinzu kommen neben den 1 Prozent noch die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte mit 0,03 Prozent oder 0,002 Prozent von der geminderten Preisempfehlung.

Fazit: Mit dem gleichlautenden Erlass wendet die Finanzverwaltung die Minderung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge auch für überlassene Fahrräder an, wenn diese bewertet werden müssen. (KG)

■ **Registrierkassen: BSI zertifiziert die ersten technischen Sicherheitseinrichtungen (tSE)**

Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sog. Kassengesetz vom Dezember 2016

Zeitverzug bei tSE-Zertifizierung

verpflichtet, diese ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten. Hierzu hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Zeitplan entwickelt, um bis zu diesem Stichtag eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Millionen Kassen in Deutschland zu ermöglichen. Bereits im Sommer 2019 wurde jedoch deutlich, dass die hierzu erforderlichen Zertifizierungsverfahren durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können und die erforderlichen tSEs nicht auf dem Markt verfügbar sein werden.

Der DIHK hatte mehrfach gegenüber Politik, dem BMF und den Finanzverwaltungen der Länder auf dieses Problem hingewiesen und eine rasche und sachgerechte Lösung für die Unternehmen angemahnt.

Nichtaufgriffsregelung bis 30. September 2020

Auf der Bund-Länder-Arbeitsgruppensitzung vom 25./26. September 2019 wurde daher eine zeitlich befristete Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30. September 2020 beschlossen, welche am 6. November 2019 im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde.

Erste Zertifizierungen

Das BSI hat nunmehr mit Pressemeldung vom 21. Dezember 2019 bekannt gegeben, dass die ersten beiden Hardware-basierten Lösungen zertifiziert wurden (Fa. Epson und Fa. Swissbit).

Hinweis: Mit der Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung wurde dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine flächendeckende Ausstattung aller Kassen nicht mehr fristgerecht bis zum Anwendungsstichtag 1. Januar 2020 möglich wurde. Unternehmen bekommen hierdurch mehr Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Jedoch dürfen die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden, vielmehr sollten die Betriebe - insbesondere nach der Zertifizierung der ersten tSEs - rasch auf ihre Kassenhersteller und den Kassenfachhandel zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen finden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren.

(Vo)

Rasches Handeln erforderlich

■ DIHK-Infoblatt zu Registrierkassen veröffentlicht

Praxisnahe Informationen für Unternehmen

Der DIHK hat sein "Info-Blatt zu den steuerlichen Anforderungen an Registrierkassen" überarbeitet. In diesem werden speziell für Unternehmen die geltenden Bestimmungen für eine rechtssichere Kassenerführung anschaulich und praxisnah erläutert und die neuen Vorgaben zur verpflichtenden Belegausgabe und zur Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) beschrieben.

Kassen im Fokus der Betriebsprüfung

Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden verstärkt ihren Fokus auf Registrierkassen bzw. Kassensysteme und überprüfen sehr genau die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben, wie z. B. Gaststätten und Einzelhandel. Leider schließt das Gros der Kassenprüfungen mit Beanstandungen ab. Das führt in der Regel zu Hinzuschätzungen. Sie können eine Höhe von 10 Prozent des Jahresumsatzes plus Sicherheitszuschlag erreichen. Im schlimmsten Fall kann es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen.

Verschärfte Anforderungen

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung haben sich insbesondere seit 2018 erheblich verschärft. Grund dafür sind verschiedene Vorschriften, wie z. B. die sogenannte Kassenrichtlinie, das Kassengesetz und weitere Verordnungen. Wichtig sind vor allem folgende Vorgaben:

- Ab dem 1. Januar 2020 müssen grundsätzlich alle Kassen mit einer sog. zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (tSE) ausgestattet werden. Der DIHK konnte jedoch gemeinsam mit den IHKs erreichen, dass Unternehmen durch eine sog. Nichtaufgriffsregelung bis zum 30. September 2020 ausreichend Zeit zur Anschaffung/Implementierung einer tSE erhalten.
- Ab dem 1. Januar 2020 gilt eine Belegausgabepflicht für elektronische Kassen. Sie verpflichtet die Unternehmen zur sofortigen Ausstellung eines Kassenbons.
- Hierdurch wird die seit 2018 nunmehr gesetzlich geregelte Einzelaufzeichnungspflicht ergänzt: Jeder Verkaufsvorgang muss detailliert im elektronischen System aufgezeichnet – ein sogenannter Z-Bon reicht nicht aus!
- 2018 wurde auch die sog. Kassennachschaueingeführt. Prüfer der Finanzverwaltung dürfen unangekündigt die Kassenbuchführung überprüfen und Zugriff auf die Kasse verlangen.
- Erforderlich ist außerdem eine Verfahrensdokumentation. Diese muss auch die Organisationsunterlagen zum eingesetzten Kassensystem, wie z. B. Kassenfabrikat, Seriennummer, Einsatzzeiten, Programmieranleitungen etc. enthalten.

Wegen der besonderen Relevanz, insbesondere bei bargeldintensiven Unternehmen, wurden die wichtigsten Grundlagen an eine ordnungsgemäße Kassenführung sowohl für elektronische Kassen(systeme) als auch für offene Ladenkassen umfassend und praxisnah erläutert und mit den entsprechenden Quellenangaben (Links) versehen.

Die 12-seitige Broschüre steht unter folgendem [LINK](#) zum kostenlosen Download zur Verfügung. (Vo)

■ Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungshinweise zur Einführung einer Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Mit [zwei Schreiben vom 10. Januar 2020](#) reagiert das BMF auf die Einführung einer Wertgrenze von 50 Euro für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr zum 1. Januar 2020. Zum einen wird damit der Umsatzsteuer-Anwendungserlass – insbesondere 6.11 UStAE – ergänzt. Zum anderen werden das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung (neuer Stand: Januar 2020) sowie das Vordruckmuster zur Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung aus dem Jahr 2014 entsprechend angepasst.

Hintergrund

Mit dem sog. JStG 2019 wurde zum 1. Januar 2020 eine Wertgrenze von 50 Euro für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt werden entsprechende Ausfuhrlieferungen erst ab einem Gesamtwert der Lieferung (inkl. Umsatzsteuer) von der Umsatzsteuer befreit. Die Wertgrenze soll zum Ende des Jahres wieder entfallen, in dem das in Vorbereitung befindliche IT-Verfahren zur automatisierten Erteilung der Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen in Deutschland in den Echtbetrieb geht (§ 6 Abs. 3a Satz 2 UStG).

Anpassung des UStAE

Abschnitt 6.11 UStAE wird nunmehr um die Absätze 2 bis 6 ergänzt, in denen sich das BMF zur Anwendung der Wertgrenze allgemein sowie im Zusammenhang mit der Ausgabe von Gutscheinen äußert.

Ermittlung der Wertgrenze

Für die Ermittlung der Wertgrenze ist der Rechnungsbetrag maßgebend. Dieser kann neben dem Entgelt und dem darauf entfallenden Steuerbetrag u. a. auch Kosten für Nebenleistungen (z. B. für Beförderung oder für Warenumschiebungen) enthalten. Diese sind in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. Das gilt auch für Pfandgelder (Nebenleistung zur Hauptleistung). Auch Entgelte für Gegenstände, die von der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen ausgeschlossen sind, werden bei der Ermittlung der Wertgrenze berücksichtigt (Abschnitt 6.11. Abs. 3 UStAE).

Bei nachträglichen Entgeltminderungen ist zu unterscheiden: Pfandrückgaben bleiben aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt; nachträgliche Teilrückabwicklungen etwa bei Reklamation, Umtausch gegen Barauszahlung sind hingegen zu berücksichtigen (Abschnitt 6.11 Abs. 5 UStAE).

Keine Zusammenfassung von Rechnungen

Hervorzuheben ist, dass bei der Lieferung mehrerer Gegenstände der Gesamtwert von 50 Euro nur erreicht wird, wenn alle Gegenstände auf einer gemeinsamen Rechnung aufgeführt sind. Zudem muss die Rechnung von ein und demselben Unternehmer an ein und denselben

Abnehmer ausgestellt werden. Eine Zusammenfassung mehrerer einzelner Rechnungen, um damit die Wertgrenze zu überschreiten, ist nicht zulässig (Abschnitt 6.11 Abs. 4 UStAE). Dies wurde auch in das Merkblatt aufgenommen).

Behandlung von Gutscheinen

Bei Einweckgutscheinen, bei denen entsprechend § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG im Zeitpunkt des Kaufs die Umsatzsteuer abzuführen ist, kommt die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr – unabhängig vom Überschreiten der Wertgrenze – nicht in Betracht (Abschnitt 6.11 Abs. 6 Satz 1 UStAE).

Da bei Mehrweckgutscheinen erst im Zeitpunkt der Einlösung eine umsatzsteuerbare Lieferung vorliegt, kann auch erst mit der Lieferung des Gegenstandes die Ausfuhrbefreiung anwendbar sein. Daher ist auch für vor dem 1. Januar 2020 ausgegebene, aber erst nach dem 31. Dezember 2019 eingelöste Mehrweckgutscheine die Wertgrenze anzuwenden (Abschnitt 6.11 Abs. 6 Satz 4 UStAE).

Anwendungsregelung

Die neuen Grundsätze sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 bewirkt werden. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Lieferung des leistenden Unternehmers an den Abnehmer; auf den tatsächlichen Ausfuhrvorgang des Abnehmers kommt es nicht an; dieser muss allerdings innerhalb der Dreimonatsfrist des § 6 Abs. 3a Nr. 2 UStG erfolgen. Die Wertgrenze findet daher keine Anwendung für Lieferungen, die vor dem 1. Januar 2020 bewirkt wurden, die Ausfuhr des Gegenstandes aber erst nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt ist.

Für Lieferungen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Datum der Veröffentlichung des BMF-Schreibens erbracht werden, enthält das Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung.

Merkblatt und Vordruckmuster

Das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr sowie Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ wurden entsprechend angepasst und mit Stand Januar 2020 neu bekannt gemacht. Die nach dem bisherigen Muster hergestellten Vordrucke können noch aufgebraucht werden.

Fazit: Es ist positiv, dass die Finanzverwaltung kurzfristig Hinweise zur Anwendung der neu eingeführten Wertgrenze gibt. Abzuwarten bleibt, wie lange diese angewendet werden muss – sprich, wie schnell die angekündigte digitale Lösung der Finanzverwaltung umgesetzt wird. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Neue USt-IdNr. niederländischer Einzelunternehmer ab 1. Januar 2020

BMF-Schreiben vom 22. November 2019

Mit [Schreiben](#) vom 22. November 2019 weist das BMF darauf hin, dass in den Niederlanden registrierten Einzelunternehmern zum 1. Januar 2020 neue USt-IdNr. erteilt werden. Diese sind ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich gültig und daher zu verwenden. Das Schreiben enthält zudem Einzelheiten zum Aufbau der neuen USt-IdNr. sowie den Folgen für das Bestätigungsverfahren und die Zusammenfassender Meldung.

Fazit: Die Änderungen sind bei Umsätzen mit niederländischen Unternehmen zu berücksichtigen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien (explanatory notes) zu den VAT quick fixes

Anwendungshinweise der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2019 die explanatory notes ([Leitlinien](#)) zu den sog. VAT quick fixes veröffentlicht. Sie enthalten Erläuterungen zu den Änderungen auf EU-Ebene bzgl. Konsignationslagerregelung, Reihengeschäften sowie der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen von Gegenständen. Die Leitlinien wurden mit den Mitgliedern der VAT Expert Group (VEG) sowie den Mitgliedstaaten abgestimmt; sie sind für die Mitgliedstaaten jedoch nicht bindend.

Derzeit nur in englischer Sprache

Derzeit sind die 85 Seiten umfassenden Leitlinien nur in englischer Sprache verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit unter dem nachfolgenden [Link](#) auch eine deutsche Sprachfassung zur Verfügung gestellt werden wird.

Fazit: Die neuen Regeln der VAT quick fixes müssen seit dem 1. Januar 2020 angewendet werden. Die Unternehmen benötigen daher dringend Hinweise dazu, wie die Finanzverwaltung die neuen Vorschriften auslegt. Daran orientiert sich die Anwendung durch die Unternehmen. Zwar binden nur BMF-Schreiben die deutsche Finanzverwaltung; allerdings sollte ein entsprechendes Schreiben die europäischen Leitlinien berücksichtigen, denn schließlich sind grenzüberschreitende Umsätze und damit mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen. Damit ist eine einheitliche Anwendung erforderlich. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2019

November 2019 - Plus von 5,5 Prozent

Im November 2019 sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern auf einer starken Vorjahresbasis nochmals kräftig um 5,5 Prozent im Vergleich zum November 2018 gestiegen. Das resultiert im Wesentlichen aus einem starken Zuwachs bei der Lohnsteuer und bei den Steuern vom Umsatz. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten deshalb um 5,7 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern erzielten ein Plus zum Vorjahresmonat von 3,6 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen ebenfalls deutlich um 8,8 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis November 2019 um 3,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gewachsen. Sie liegen damit weiterhin über dem erwarteten Zuwachs der aktuellen Steuerschätzung für das Gesamtjahr 2019 (+2,6 Prozent).

Binnenkonjunktur stabilisiert Aufkommen

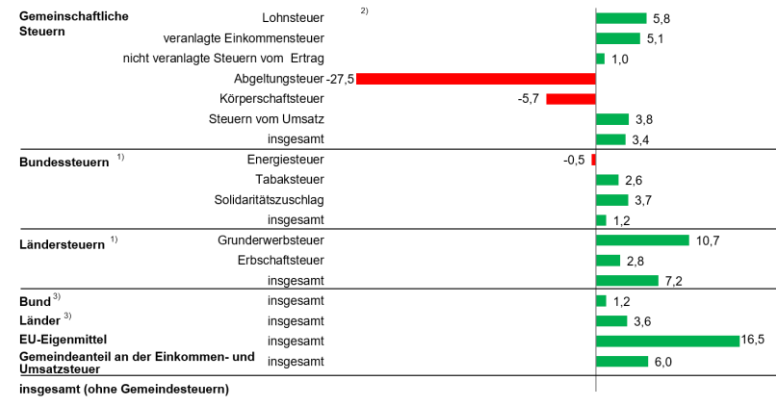
Als Stabilisatoren wirken weiterhin die Einnahmen aus der Lohnsteuer sowie den Steuern vom Umsatz. Erstere stiegen bis November 2019 um 5,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, letztere um 3,8 Prozent. Insgesamt wuchsen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern trotz der schwächeren Entwicklung der Unternehmensgewinnsteuern bis einschließlich November 2019 um 3,4 Prozent. Für das Gesamtjahr 2019 wird hier ein Wachstum von 3,4 Prozent erwartet.

Ländersteuern sprudeln

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer stiegen erneut kräftig (+6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat). Kumuliert haben die Einnahmen bis November 2019 um 10,7 Prozent zugelegt. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer haben sich im Jahresverlauf 2019 relativ volatil entwickelt und fallen daher in der Gesamtschau 2019 bis einschließlich November moderat aus (+2,8 Prozent im Vorjahresvergleich). Die Einnahmen aus den Ländersteuern lagen bis Ende November und einem Plus von 7,2 Prozent sichtbar über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung für das Gesamtjahr 2019 (+6,2 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – November 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Dezember 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen lagen Ende November 2019 mit einem Plus von 1,2 Prozent unter der Prognose der Steuerschätzung für das Gesamtjahr 2019 in Höhe von +1,8 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen kräftiger um 3,6 Prozent (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +2,8 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen bis Ende November um 6,0 Prozent.

Fazit: Der Zuwachs bei den Steuereinnahmen lag bis kurz vor Jahreschluss 2019 auf einem moderaten Wachstumspfad und im Rahmen der Erwartungen. Einnahmezuwächse kommen nach wie vor aus der stabilen Binnenkonjunktur. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2019

Länder im Überschuss

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellte sich Ende November 2019 weiterhin sehr gut dar und lag nahezu auf Vorjahresniveau. Die Länder wiesen zu diesem Zeitpunkt einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 6,2 Mrd. Euro aus (2018: 5,9 Mrd. Euro). Die Ausgaben und die Einnahmen der Ländergesamtheit erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um jeweils 3,4 Prozent. Die Steuereinnahmen stiegen um 4,2 Prozent.

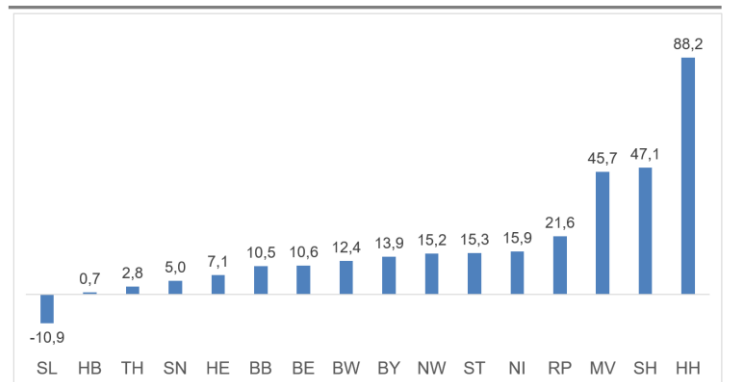
Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Die Flächenländer haben bis Ende November 2019 knapp vier Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren weiterhin die Sachinvestitionen (+8,8 Prozent). Die Zinsausgaben gingen um 14,9 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben hingegen nur um 0,5 gestiegen. Die Zinsausgaben gingen leicht zurück

(-0,6 Prozent). Die Stadtstaaten hatten Ende November 2019 nahezu ein Viertel mehr für Sachinvestitionen ausgegeben als im Vorjahreszeitraum (+23,6 Prozent).

Innerhalb der Länder ist der Unterschied beim Zuwachs bei den Investitionsausgaben sehr groß. Die überwiegende Anzahl verzeichnete zum Stand Ende November 2019 erhebliche Zuwächse, nur im Saarland fielen die Investitionsausgaben bis zu diesem Zeitpunkt geringer als im Vorjahr aus. Andere Länder wie Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg haben überproportional viel investiert.

Investitionsausgaben, Veränderung zum Vorjahreszeitraum
Stand Saldo: Ende November 2019; Werte in Prozent



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Dezember 2019

Steuereinnahmen unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern weiterhin groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast zehn Prozent in Rheinland-Pfalz und einem Prozent in Baden-Württemberg. In Bremen waren die Steuereinnahmen leicht rückläufig.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Nov 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2019 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2019 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+1,1	+4,8	+2,7	Erhöhung	
BY	+2,9	+4,1	+8,7		Erhöhung
BB	+1,7	+0,2	+6,6		Erhöhung
HE	+6,4	+4,0	+1,0	Erhöhung	

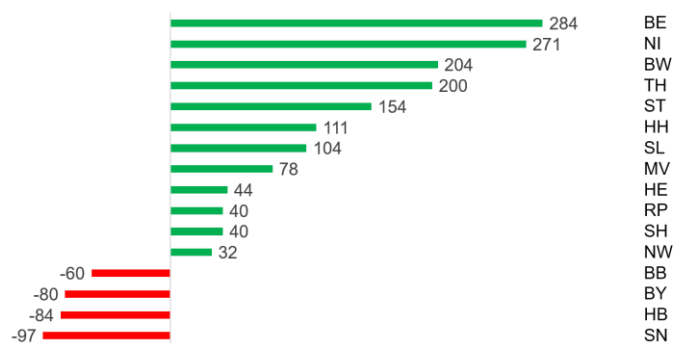
MV	+7,8	+3,5	+7,3	Minderung	
NI	+8,3	+4,3	+5,4	Minderung	
NW	+4,5	+2,8	+2,9	Minderung	
RP	+9,7	+7,2	+4,9	Erhöhung	
SL	+3,4	+1,4	-0,4	Erhöhung	
SN	+6,1	+1,1	+6,3		Erhöhung
ST	+4,3	+4,8	+3,4	Erhöhung	
SH	+5,5	+4,2	-11,6	Erhöhung	
TH	+5,2	+1,1	+3,0	Minderung	
BE	+2,0	+1,2	+4,6	Minderung	
HB	-0,6	+2,9	+5,5		Erhöhung
HH	+1,3	+1,9	-7,9	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2019

Kurz vor Ablauf des Jahres wiesen Bayern, Brandenburg, Sachsen und Bremen ein laufendes Finanzierungsdefizit aus.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende November 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Dezember 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität vor Ort hohe Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. Die Investitionsausgaben der meisten Länder sind 2019 deutlich gestiegen. Auch deshalb fallen die Überschüsse nicht mehr so kräftig aus wie noch 2018. Finanzielle Mittel sind weiterhin vorhanden. (An)

■ Stabilitätsrat: Solide Finanzen bei steigenden Investitionsausgaben

Der Stabilitätsrat erwartet, dass Deutschland auch künftig die europäischen Vorgaben zur Haushaltsführung einhalten wird – und das bei deutlich steigenden Investitionsausgaben. Mitte Dezember 2019 tagte das Gremium aus Bund und Ländern zum 20. Mal und bewertete die Haushaltslage von Bund und Ländern.

Auch 2019 wird mit Überschuss enden

Für 2019 wird für den Gesamtstaat ein struktureller Überschuss von 1,25 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwartet. 2020 bis 2023 dürfte er vor allem als Folge der Maßnahmen des Koalitionsvertrages deutlich niedriger ausfallen, unter anderem machen sich hier die zusätzlichen Investitionen bemerkbar.

Der Stabilitätsrat hat im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern auf der Grundlage ihrer Stabilitätsberichte geprüft. Beim Bund und bei allen Ländern mit Ausnahme Bremens und des Saarlands zeigen die Ergebnisse keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Bremen und Saarland bei Sanierung im Soll

Die Länder Bremen und Saarland befinden sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren und haben ihre Sanierungsberichte vorgelegt. Die Länder werden voraussichtlich ihr verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten, der rückläufigen Entlastungswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der absehbaren zusätzlichen Haushaltsbelastungen die beiden Sanierungsländer ihre Sanierungsanstrengungen fortsetzen sollten, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung der Landeshaushalte nicht zu gefährden.

Wirtschaftspolitische Ausgangslage

Gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung entwickelt sich die Konjunktur 2020 eher schwach. Risiken für die Projektion ergeben sich nach wie vor aus dem internationalen Umfeld. Die Binnenkonjunktur scheint dagegen nach wie vor robust. Das Potenzialwachstum schwächt sich ab dem Jahr 2022 ab, was in erster Linie durch die demografische Entwicklung bedingt ist.

Finanzpolitische Risiken

Der wissenschaftliche Beirat führt in seiner Stellungnahme verschiedene finanzpolitische Risiken der Haushaltsplanungen an. So sind einzelne Ausgabepositionen mittelfristig eher zurückhaltend veranschlagt. Dies gilt etwa für die Verteidigungs- und Entwicklungshilfenausgaben, bei denen internationale Vereinbarungen für deutlich stärkere Zuwächse sprechen. Zudem stehen bei den Pflegeausgaben erhebliche Lohn- und damit Kostensteigerungen in Aussicht. Aktuelle Beschlüsse, wie etwa die vereinbarte Grundrente, sind in der Projektion der Bundesregierung noch nicht enthalten. Einnahmeseitig sind die Entlastung von Betriebsrenten und die Absenkung des Beitrags zur

Keine ausreichende Transparenz über Haushalte

Arbeitslosenversicherung noch nicht berücksichtigt. Zudem gibt es Risiken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags. Mit fiskalischen Risiken ist ferner die Klimapolitik verbunden. Dem gegenüber stehen finanzpolitische Spielräume, die zumindest in der Vergangenheit regelmäßig durch niedrigere Zinsausgaben, Abführungen an die EU, Investitionen oder arbeitsmarktbedingten Aufwendungen entstanden.

Bemerkenswert ist die Empfehlung des Beirats, die Transparenz der Planungen zum Bundeshaushalt zu erhöhen. Denn nach Ansicht des Gremiums hätten auch die teils schwer zu durchschauenden Informationen über den Bundeshaushalt und die öffentlichen Finanzen dazu beigetragen, in der Öffentlichkeit eher ein Gefühl restriktiver Haushaltspolitik mit Forderungen nach deren Änderung zu erzeugen, als die eigentlich expansive Haushaltspolitik darzustellen. Das gilt sowohl für den Bundeshaushalt als auch den staatlichen Gesamthaushalt.

Die Primärausgaben (ohne Zinsausgaben) werden gemäß der Projektion im kommenden Jahr kräftig ausgeweitet: Sie steigen deutlich schneller als das BIP und schneller als das Produktionspotenzial. Dies betrifft neben den Sozialausgaben vor allem die Investitionen und Subventionen – letzteres wohl vor allem wegen Mehraufwendungen aufgrund des Klimaschutzprogramms. Die Abgabenquote ändert sich hingegen wenig. Zwar stellt die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 eine Belastung der Staatsfinanzen dar. Gleichzeitig ergeben sich durch die nichtkompensierten Teile der Steuerprogression, die neu eingeführten Emissionszertifikate und die insgesamt steigenden Beitragssätze in der Sozialversicherung Mehreinnahmen. In der Projektion des BMF lässt der expansive Haushaltskurs den strukturellen Überschuss insbesondere ab dem Jahr 2020 deutlich sinken.

Fazit: Angesichts der aktuellen Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, deutlich steigenden öffentlichen Investitionen und selbst vor dem Hintergrund der aufgrund der konjunkturellen Schwäche nach unten angepassten Erwartungen ist eine Diskussion um die Aufgabe der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse unverständlich. (An)

Unternehmensfinanzierung

■ Sustainable Finance: Grundsätzliche Überlegungen und aktueller Stand der Gesetzgebung

Sustainable Finance gefährdet womöglich Mittelstandsfinanzierung

Ein Teilbereich des weltweit forcierten Sustainable Finance-Vorhabens ist die Finanzmarktpolitik – d. h. die gesetzliche Regulierung und aufsichtsrechtliche Praxis für das sog. Spiel der freien Kräfte. Die Finanzmarktpolitik hat im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. die Finanzmärkte in umfassender Weise neu reguliert, um deren Stabilität nachhaltig zu sichern. Damit verbunden sind jedoch Nebenwirkungen, welche die Finanzierung des Mittelstands gefährden könnten. Insbesondere im Zusammenwirken mit den neuen ESG-Faktoren (Environmental Social Governance) aus der Sustainable Finance-Programmatik könnte es zu systematischen Aussteuerungen von eher weniger Ertrag bringenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kommen.

Sustainable Finance stellt die Marktlogik von den Füßen auf den Kopf

Die Sustainable Finance-Programmatik ist der Versuch, eine umfassende Einordnung von Investitionen qua ihrer Finanzierung über die Kapitalmärkte unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Form o. g. ESG-Faktoren vorzunehmen. Hiermit wird die marktwirtschaftliche Logik von den Füßen auf den Kopf gestellt. Denn eigentlich setzten die Gütermärkte die Signale für Investitionen und damit für die Kapitalmärkte – nicht umgekehrt. Wollte man also sicherstellen, dass auf den Gütermärkten die Produkte nachhaltiger bzw. klimaneutral werden, müsste man hier mit Instrumenten wie z. B. Emissionshandel und CO₂-Steuern ansetzen. Dies würde zu einer Preisanpassung auf den Gütermärkten und darüber zu klimafreundlicheren Alternativen führen, die dann über ihre höhere Rentabilität auch die nötigen Investitionen auf sich ziehen würden. Stattdessen setzt die Finanzmarktpolitik mit der Sustainable Finance-Programmatik jedoch auf Ansätze, die Ähnlichkeiten mit dem Konzept der zentralen Investitionslenkung aus den 1970er Jahren aufweisen.

Informelle Einigung zur Taxonomie im Dezember 2019

Das Herzstück der Sustainable Finance-Programmatik ist die sog. Taxonomie, ein Set von zumeist quantitativen Nachhaltigkeitskriterien bzw. ESG-Faktoren (vorerst allerdings „nur“ der Faktor „Environmental“). Hierzu wurde Mitte Dezember 2019 eine informelle Einigung im europäischen Trilog erzielt. Dies muss von den EU-Gesetzgebern noch formell verabschiedet werden.

Die informelle Einigung sieht vor, dass die Taxonomie auf eine breitere Palette von Finanzprodukten angewendet wird als ursprünglich im Vorschlag der Europäischen Kommission vom März 2018 vorgesehen. So soll bei der Vermarktung von Finanzprodukten generell angegeben werden, inwiefern diese zur Finanzierung nachhaltiger

Wirtschaftstätigkeiten beitragen. Die Kommission hatte vorgesehen, dass dies nur bei Produkten der Fall ist, die als „grün“, d. h. nachhaltig, vermarktet werden. Große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern – und damit wesentliche Finanzierungspartner des Mittelstands –, die eine nichtfinanzielle Erklärung nach der sog. CSR-Richtlinie veröffentlichen müssen, werden zusätzlich verpflichtet offenzulegen, inwiefern ihre Wirtschaftstätigkeiten den Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie entsprechen (z. B. Umsatzanteil der Tätigkeiten, die laut EU-Klassifizierung als nachhaltig gelten). Berücksichtigung finden sollen bei der Umsetzung der Taxonomie auch Wirtschaftstätigkeiten, die sich in einem Übergang zu einer nachhaltigen Produktion befinden („transitional“), sowie Tätigkeiten, die andere zur Nachhaltigkeit befähigen („enabling“). Angewendet werden soll die Taxonomie ab dem Jahr 2021.

Die konkreten Kriterien, meist quantitativer Natur, zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten werden von der Kommission in Form von delegierten Rechtsakten verabschiedet – was den Spielraum für unsere Einflussnahme eher einengt. Erarbeitet werden die Kriterien aktuell von einer seit Mitte 2018 tagenden technischen Expertengruppe (Technical Expert Group, TEG), die nach Inkrafttreten der Taxonomie-Verordnung von einer „Sustainable Finance Platform“ ersetzt werden wird. Vertreten sind in diesem Gremium vornehmlich Vertreter der Finanzwirtschaft.

Andere Akteure wollen es noch "besser" machen

Darüber hinaus plant die Kommission im Rahmen des Europäischen Green Deals im Herbst 2020 eine neue – womöglich noch ambitioniertere – Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorzulegen. Bereits im Vorfeld zur Einigung über die Taxonomie-Verordnung hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) am 6. Dezember 2019 ihren Action Plan on Sustainable Finance veröffentlicht. Darin legt sie dar, wie die ESG-Faktoren in Regulierungsprozessen integriert werden sollen. Am 20. Dezember 2019 hat wiederum die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen – bis auf Weiteres – unverbindlichen Leitfaden für die Finanzwirtschaft zum Umgang mit klimabedingten und weiteren ESG-Risiken. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) ist ebenfalls für eine ambitioniertere Ausgestaltung der Sustainable Finance-Programmatik in Deutschland, die es im Sinne von best practice in Entwicklungsländer exportieren möchte.

Ob dieses gegenseitige „Aufschaukeln“ der Akteure bei der Sustainable Finance-Programmatik dazu führt, dass die klimapolitischen Ziele tatsächlich erreicht werden können oder ob womöglich Teile der Wirtschaft keinen Finanzierungszugang mehr erhalten und ihrer Handlungsfähigkeit beraubt werden, ist letztlich zu klären. Wir halten Sie auf dem Laufenden. (CF)

Kurz notiert

■ Türkei führt Digitalsteuer ein

Nachdem ein entsprechender Gesetzentwurf im Dezember das türkische Parlament passiert hat und im Gesetzesblatt veröffentlicht worden ist, wird auch die Türkei ab März dieses Jahres eine Steuer auf digitale Werbemaßnahmen, auf Verkäufe digitaler Inhalte über das Internet sowie auf solche, die über Internet-Verkaufsplattformen abgewickelt werden, erheben. Ab dann sollen Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro und einem Türkei-weiten Umsatz von mind. 20 Mio. türkischer Lira 7,5 Prozent Steuern auf die oben genannten Verkäufe an den Staat abführen. Bei der Steuer handelt es sich um eine Art Umsatzsteuer ohne Vorsteuerabzug, keine Ertragssteuer. Zuvor hatten bereits andere Staaten – u. a. Frankreich, Österreich, Tschechien und Italien – eine Digitalsteuer eingeführt bzw. angekündigt. (Wei)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Green New Deal: Das Klimaschutz-Programm der EU und dafür notwendige Investitionen

Knapp zwei Wochen nach Amtsantritt hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen den europäischen „Grünen Deal“ vorgestellt. Das Klimaprogramm legt dar, wie Europa bis zum Jahr 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent gemacht und die Wirtschaft nachhaltiger werden soll. Allerdings setzen die Kommissionspläne eine finanzielle Kraftanstrengung voraus, wie sie die EU bislang wohl noch nicht unternommen hat. Zur Verwirklichung der genannten Ziele sind allein bis zum Jahr 2030 jährlich 260 Mrd. Euro zusätzlich nötig. Das entspricht zirka 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2018.

Gemeinsame Anstrengungen von Privaten und Staat

Hierfür will die Kommission sowohl öffentliche als auch private Investitionen mobilisieren, wie einem für Anfang dieses Jahres erwarteten Investitionsplan zu entnehmen sein wird. Mindestens 25 Prozent des langfristigen EU-Haushalts sollen in den Klimaschutz fließen. Es wird damit gerechnet, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) weitere Unterstützung leisten wird. Damit der Privatsektor zur Finanzierung des Klima- und Umweltschutzes beitragen kann, wird die Kommission in Laufe des Jahres 2020 eine „grüne Finanzierungsstrategie“ vorlegen. Auch steuerliche Maßnahmen sollen die beschriebene Reform unterstützen: So soll die Energiesteuer-Richtlinie aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden – notfalls mit qualifizierter Mehrheitsentscheidung – um

künftig geänderte Preissignale an Inverkehrbringer und Verwender zu senden. Steuerliche Vorteile für bestimmte Energieträger, wie z. B. Diesel oder Kohle, sollen zurückgeführt werden. Auch über geänderte Mehrwertsteuersätze möchte die Kommission das Verhalten der Konsumenten lenken.

Geld aus neuen und aus alten Töpfen

Da die einzelnen Mitgliedstaaten der EU sich von unterschiedlichen Ausgangspunkten aus auf den Weg zur Treibhausgas-Neutralität machen, soll ein „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ (Just Transition Fund) ins Leben gerufen werden. Daraus fließt Geld in Regionen, die stark von CO₂-intensivem Wirtschaften abhängig sind, und dort zum Beispiel Umschulungsprogramme und Beschäftigung in neuen Wirtschaftszweigen finanzieren. Um den Fond zu ermöglichen und ihn in den bestehenden EU-Rechtsrahmen einzubetten, werden bestehende Beihilfe-Vorschriften zur Förderung umweltfreundlicher Investitionen angepasst, Finanzmittel aus dem Programm „InvestEU“ entnommen und Ressourcen der EIB-Gruppe umgeleitet werden. Auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF+) – kofinanziert durch die Mitgliedstaaten – werden eingesetzt.

Einiges erreicht, viel ist noch zu tun

Die EU-Kommission stützt sich bei ihrem Maßnahmenkatalog auf einen „Bericht der Europäischen Umweltagentur über den Zustand der Umwelt in Europa 2019“. Dieser hatte sich im vergangenen Jahr kritisch zum Zustand der Umwelt in der Europäischen Union geäußert. Allerdings sind Wirtschaft und Gesellschaft in der Vergangenheit auch nicht untätig gewesen: So wurden die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Bezugsjahr 1990 um 23 Prozent verringert, während das BIP der Union im selben Zeitraum um 61 Prozent gewachsen ist. (Wei)

Mittelstandspolitik

■ **DIHK-Report: Unternehmensnachfolge wird zur immer größeren Herausforderung – besonders im Osten**

Unternehmer, die sich zur Ruhe setzen möchten, haben immer größere Schwierigkeiten, einen Nachfolger zu finden. Das gilt nach einer neuen Umfrage des DIHK besonders für Ostdeutschland. Der DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge 2019 stützt sich auf mehr als 26.000 Kontakte der Experten in den Industrie- und Handelskammern (IHKs) mit Senior-Unternehmern und Übernahme-Interessenten.

Nachfolge gewinnt gerade im Mittelstand weiter an Brisanz

Kleinere und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern repräsentieren rund 99 Prozent aller Betriebe und etwa 60 Prozent der

sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in Deutschland. In diesem für die deutsche Wirtschaft so wichtigen Segment gewinnt die Herausforderung der Unternehmensnachfolge immer weiter an Brisanz. 6.911 Alt-Inhaberinnen und Alt-Inhaber suchten im Jahr 2018 den Rat ihrer IHK, ein Zuwachs von vier Prozent gegenüber dem Vorjahr und ein abermaliger Rekord in der Historie des DIHK-Reports Unternehmensnachfolge seit dem Jahr 2007. Verschärfend kommt hinzu: Mit 48 Prozent hatte fast jeder zweite von ihnen zum Zeitpunkt der Beratung noch keine Nachfolgerin bzw. noch keinen Nachfolger gefunden – auch dies ist ein Rekord.

Im Osten sind Nachfolger besonders knapp

In den neuen Bundesländern berichten besonders viele Senior-Unternehmer von Schwierigkeiten bei der Nachfolgersuche. Mit 54 Prozent hatten 2018 mehr als die Hälfte zum Zeitpunkt ihres ersten Besuchs bei der IHK noch keinen Nachfolger in Aussicht. Betroffen sind vor allem Einzelhändler sowie Hotel- und Gastronomiebetriebe. 30 Jahre nach der Wende ist damit in vielen östlichen Regionen die Unternehmensnachfolge eine besonders große auch regionalpolitische Herausforderung.

Mehr Interesse an Unternehmerthemen

26.959 Nachfolge-Interessierte – Senior-Unternehmer wie potenzielle Übernehmer – suchten im Jahr 2018 ihre IHK auf. Sieben Jahre zuvor waren es noch 17 Prozent weniger. Allerdings hat es nach drei Jahren mit wachsenden Teilnehmerzahlen zuletzt einen kleinen Rückgang (um drei Prozent) gegenüber 2017 gegeben, als die Zahl der Nachfolgeinteressierten mit 27.656 einen Rekord erreichte.

Potenzial besser ausschöpfen

Jeweils 21 Prozent der Beratenen sind Frauen. Damit zeigt sich der Anteil der Frauen relativ stabil über die Jahre – sowohl an denjenigen, die eine Nachfolgelösung für ihren Betrieb anstreben, als auch denjenigen, die ein Unternehmen übernehmen möchten. Vor allem auf Seiten der potenziellen Übernehmerinnen sehen die IHKs Potenzial: Der Anteil der Frauen an allen Gründungsinteressierten, sei es an der Übernahme oder an der Neugründung, beträgt mittlerweile 44 Prozent.

Unternehmensnachfolge spielt sich im Herzen ab

38 Prozent der Senior-Unternehmer haben Schwierigkeiten, von ihrem Lebenswerk emotional loszulassen. Dies erklärt gut, warum auch 43 Prozent der Senior-Unternehmer zu Beginn der Verhandlungen laut IHK-Erfahrungen einen überhöhten Kaufpreis fordern. Sie berechnen häufig die über Jahre oder Jahrzehnte geleisteten Mühen und den persönlichen Einsatz mit ein. Auf der anderen Seite des Verhandlungstisches sitzen jedoch Partner, für die eine Unternehmensübernahme in erster Linie eine große finanzielle Herausforderung ist – so haben 39 Prozent Schwierigkeiten, die Nachfolge zu finanzieren.

Industrie – bei Nachfolgern am beliebtesten

45 Prozent der Nachfolgeinteressenten, die zur IHK kommen, wollen einen Industriebetrieb übernehmen. Ihnen steht ein numerisch erheblich geringerer Anteil von 21 Prozent der beratenen Senior-

Unternehmer mit einem Industrie-Betrieb gegenüber. Besonders groß ist die Diskrepanz in den östlichen Regionen. Hier beträgt der Anteil der Industrie-Betriebe, die zur Übernahme anstehen, gerade einmal 16 Prozent, während 53 Prozent der potenziellen Übernehmer einen Industriebetrieb suchen. In vielen östlichen Regionen besteht mithin eine besondere Herausforderung für die Wirtschaftsförderung, qualifizierte und unternehmerisch Interessierte für Nachfolgeunternehmen anderer Branchen zu interessieren, wie etwa industrienahe Dienstleister.

Ergo: Bürokratie abbauen

Die aktuelle Umfrage zeigt, dass die Politik mehr für einen erfolgreichen Generationenwechsel tun muss, in erster Linie mit Blick auf den nach wie vor hohen bürokratischen Aufwand. Die Mehrheit der an einer unternehmerischen Zukunft Interessierten bewertet Bürokratie als große Hürde. 60 Prozent der Teilnehmer an IHK-Gründungsberatungen sehen hier die vordringlichsten Aufgaben für die Politik.

Wichtige Antworten sind digitale Lösungen und E-Government. Erforderliche Genehmigungen sollten an einer zentralen Stelle abrufbar sein und jegliche Doppelmeldungen der Vergangenheit angehören. Positive Anreize für potenzielle Unternehmer würden gesetzt, wenn die Bundesregierung konsequent schnell die 100 wichtigsten Verwaltungsleistungen für Unternehmen online zur Verfügung stellen würde.

Erbschaftsteuer mittelstandsfreundlich umsetzen

Ein Ärgernis für immerhin etwa 20 Prozent der Alt-Inhaber und der Nachfolge-Interessenten sind Unsicherheiten bei der Anwendung des neuen Erbschaftsteuergesetzes. Die inzwischen im Bundesrat beschlossene Richtlinie zur Umsetzung des neuen Gesetzes in der Verwaltungspraxis darf nicht zu noch höheren steuerlichen Belastungen bei der Unternehmensnachfolge führen. Deshalb sollte bei der Unternehmensbewertung die Nutzung des vereinfachten Ertragswertverfahrens auch von der Finanzverwaltung akzeptiert werden – ohne weitere aufwendige Begutachtungen und ergänzende andere Bewertungsverfahren.

Auch bei der Wegzugsbesteuerung und der Reform der Grunderwerbsteuer drohen Hürden für die Unternehmensnachfolge, die mit einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen vermieden werden könnten.

Fazit: Demographie und Fachkräftemangel machen die Unternehmensnachfolge zu einer immer größeren Herausforderung im deutschen Mittelstand. Hier muss eine nachhaltig wirksame Mittelstandspolitik gesteuert werden. Dazu gehören rascher Bürokratieabbau und eine mittelstandsfreundliche Gestaltung des Steuersystems. Zu einer nachhaltigen Mittelstandspolitik gehört es auch, viel mehr Kindern und Jugendlichen als bislang schon in den Schulen ein realistisches Bild von den Herausforderungen und Chancen der unternehmerischen Selbstständigkeit zu vermitteln, denn die stark nachgefragte „Fachkraft Unternehmerin/Unternehmer“ darf nicht zu einer seltenen Spezies werden. (ev)

Veranstungshinweis

■ Fachkongress Bürokratieabbau am 20. Februar 2020 in Berlin



Wie kann Bürokratie wirklich gebremst werden? Dieser Frage wollen wir bei unserem Fachkongress „Weniger Bürokratie, mehr unternehmen“ auf den Grund gehen. Es erwarten Sie impulsgebende Keynotes, eine Podiumsdiskussion mit nationalen und internationalen Experten rund um das Thema Bürokratieabbau und drei Workshops, in denen wir dazu einladen, konkrete Projekte für den spürbaren Abbau von Belastungen zu gestalten.

Im Jahr 2019 haben wir eine Studie durchgeführt, die die Bürokratie bei typischen mittelständischen Unternehmen am Beispiel des Gastgewerbes untersucht, und zwar in einer umfassenden Darstellung aller gesetzlichen Verpflichtungen. Im Ergebnis präsentieren wir auf der Basis von nachvollziehbaren, aus der Praxis abgeleiteten Belastungswerten und Einschätzungen der Betriebe konkrete Ansätze für Verbesserungen. Die Ergebnisse und ihre wirkungsvolle Umsetzung möchten wir bei unserem Fachkongress mit den Teilnehmern diskutieren. Dabei blicken wir auch auf Brüssel und unsere Nachbarländer. Konkret soll es um Möglichkeiten gehen, Ergebnisse und Lösungsansätze von einer auf andere Branchen zu übertragen und Verbesserungen tatsächlich zu kontrollieren.

Anmeldungen sind unter folgendem Link möglich:

<https://event.dihk.de/abschlusskongressbrokratebremen>

(Be)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Dr. habil. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weishaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Guido Vogt

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik